

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 18.

Neustrelitz, den 8. Mai 1924.

1924. Nr. 2.

II. Abteilung: Verordnungen des Oberkirchenrat betreffend: 116. Meldung zum Examen. 117. Prüfung der Kirchenrechnungen. 118. Zahlungen der Kirchenkassen. 119. Tauffcheine. 120. Halten des „Kirchlichen Amtsblatts“ und der Bundeszeitung „Das evangelische Deutschland.“ 121. Patenbriefe. 122. Gründung von Posaunenchören. 123. Rückwanderer. 124. Wildes Kollektieren in Amerika. 126. Kollekte für die evangelische Kirche in Tokio. 127. Kollekte für Volksmission in Mecklenburg.

III. Abteilung: Mitteilungen und Personalmeldungen.

II. Abteilung:

(116.) Die Examenkommission hat betreffend **Meldung zum Examen** folgenden Beschluß gefaßt:

1. Examenstermine sind nur im Frühling und im Herbst.
2. Studenten, die 6 Semester studiert haben, können sich am Schluß des 6. Semesters, also entweder im Frühling oder im Herbst, zum Examen melden. Das mündliche Examen kann dann frühestens nach einem Jahre stattfinden. Ablieferung der häuslichen Arbeiten nach 6 Monaten.
3. Studenten, die mindestens 7 Semester studiert haben, können sich auch Johannis und Neujahr zum Examen melden. In diesem Fall kann das Examen schon nach einem dreiviertel Jahr stattfinden. Die häuslichen Arbeiten sind dann bereits nach 4 Monaten abzuliefern. Wenn die Meldung im Frühling oder im Herbst geschieht, so ist das Examen erst nach einem Jahre möglich, da ein Zwischenraum von nur einem halben Jahre zwischen Meldung und Ablegung unstatthaft ist.

(117.) Nach Rücksprache mit den Herren Propsten und Kirchenräten verordnet der Oberkirchenrat für das Land Stargard: Die **Prüfung der Rechnungen** der ländlichen Kirchen früher landesherrlichen Patronats geschieht fortan durch die Pröpste, die ihren Prüfungsbericht dem Oberkirchenrat einsenden. Wenn ein Propst selber solche Kirchenrechnung führt, so wird diese vom Oberkirchenrat geprüft. Desgleichen gilt das Letztere nach wie vor von allen städtischen Kirchenrechnungen.

(118.) **Die Kassen der Kirchen** früher landesherrlichen Patronats sollen fortan ihre früheren Verpflichtungen zu Gehaltszahlungen an Kirchenbeamte in Goldmark erfüllen, soweit sie zahlungsfähig sind. Das Letztere entscheidet der Berechner, bezw. ein Dekonomiekollegium, in Friedland der Finanzausschuß, in zweifelhaften Fällen endgültig der Oberkirchenrat.

(119.) Es wird darauf hingewiesen, daß in **Taufscheinen** nicht nur der Vater sondern auch die Mutter des Kindes anzugeben ist.

(120.) Unter nochmaligem Hinweis auf die neugegründete Bundeszeitung „**Das evangelische Deutschland**“ (Amtsblatt Nr. 17 Seite 98) hebt der Oberkirchenrat auch hervor, daß „**Das allgemeine Kirchenblatt**“ (Druck und Verlag von C. Grüninger Nachf. Ernst Klett, Stuttgart) das amtliche Organ des Deutschen Evangelischen Bundes ist, in welchem alle Bundesgesetze und auch viele Gesetze einzelner Landeskirchen veröffentlicht

licht werden. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pröpste, beide Blätter für ihre Propstei zu halten unter entsprechender Verteilung der Kosten auf die Kirchencassen der Propstei. Letzteres gegebenenfalls nach Einholung der Zustimmung der Herren Privatpatrone. Der Bezug geschieht durch die Post oder den Buchhandel, in der Regel erscheint monatlich 1 Heft je 16 Goldpfennige.

(121.) Auf Anregung aus der Landesgeistlichkeit hat der Oberkirchenrat die Buchdruckerei Bohl's Nachf. veranlaßt, die alten schönen mit Bildschmuck in Art der Konfirmationscheine versehenen sogenannten **Patenbriefe** demnächst wieder zu drucken. Es sind das Briefe, in denen die Eltern jemanden zum Paten bitten und zur Taufe einladen. Der Oberkirchenrat empfiehlt den Herren Pastoren, diese Patenbriefe in ihrer Gemeinde einzuführen und dann vor allem zunächst ihren Bedarf bei Bohl's Nachf. anzumelden, damit dieser danach die Höhe der zu druckenden Auflage feststellen kann.

(122.) Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, in ihren Gemeinden möglichst **Bosaunenschöre** ins Leben zu rufen. Was Bosaunenschöre bedeuten für das gottesdienstliche Leben, wenn sie in Festgottesdiensten Missionsfesten und Gemeindeabenden mitwirken, braucht nicht angeführt zu werden. Der Oberkirchenrat kann zur Anschaffung der Instrumente wesentliche Beihilfen aus der Landeskirchensteuerkasse in Aussicht stellen. Rat und Auskunft erteilt der Landesverband der Evangelischen Jungmännervereine und Bosaunenschöre (Pastor Boß, Basedow bei Malchin, Mecklenburg-Schwerin).

(123.) Auf Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Zentralausschusses für Innere Mission ersucht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren, der **Rückwanderer** sich herzlich anzunehmen, falls solche jetzt nach Verlassen der Rückwandererlager in ihren Gemeinden untergebracht werden sollten.

(124.) Auf Ersuchen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses werden die Herren Pastoren ersucht, dem Oberkirchenrat Mitteilung davon zu machen, wenn ihnen zur Kenntnis kommt, daß Privatpersonen für irgend einen Zweck in **Amerika kollektieren**. Solche Sammlungen sind gegen die deutsche Ehre und schädigen empfindlich die in Amerika selber organisierten Hilfswerke.

(125.) Der allgemeine evangelisch-protestantische Missionsverein hat durch den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß an alle deutschen evangelischen Kirchenregierungen die Bitte gerichtet, eine Kirchenkollekte für die durch Erdbeben zerstörte **evangelische Kirche in Tokio** zu veranstalten. Da es Ehrensache ist, daß die deutsche Rutne nicht in der japanischen Hauptstadt stehen bleibe, wird den Herren Pastoren anheimgegeben, die Kollekte bis zum 1. Juli zu veranstalten und den Ertrag an die Herren Pröpste zur Weitergabe an den Oberkirchenrat einzusenden.

(126.) Desgleichen soll eine **Kirchenkollekte für die Volksmission in Mecklenburg** bis zum 1. September veranstaltet werden. Die Erträge gehen durch die Herren Pröpste an Pastor Rohrdanz = Grabow, Postsparkonto Hamburg 65 252 unter Berichtserstattung an den Oberkirchenrat.

III. Abteilung:

¹ Wie der Reichsminister des Innern entschieden hat, ist der **Deutsche Evangelische Kirchenbund** auf Grund des Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 der Reichsverfassung eine öffentliche-rechtliche Körperschaft.

2. **Der lutherische Weltkonvent**, der vom 10. bis 24. August in Eisenach getagt hat, hat einen engeren und größeren Ausschuß eingesetzt.

1. **Der engere Ausschuß** besteht aus 1. Landesbischof D. Ihmels-Dresden, 2. Prof. D. Zoergensen-Kopenhagen, 3. Professor D. Morehead-New-York, 4. D. Lars Boe, Präsident St. Olaf's College, Minnesota, 5. D. Freiherr von Pechmann-München, 6. D. Behrsson, Pastor in Götteborg (Schweden). Er hat die Geschäftsführung, in Sonderheit die Vorbereitung der nächsten Tagung, die Pflege der Diaspora und der lutherischen Heidenmission, die Liebeshätigkeit, schließlich gegebenenfalls das Handeln im Namen des ganzen Luthertums.
2. **Der größere Ausschuß** ist bestimmt, zwischen dem engeren Ausschuß und allen im Weltkongress vertretenen oder sich ihm weiter anschließenden lutherischen Ländern eine lebendige Verbindung herzustellen. Zu diesem Zweck sollen ihm angehören: je 7 bis 10 Vertreter aus Deutschland und aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 3 Vertreter aus Schweden, je 2 Vertreter aus Dänemark Finnland und Norwegen, je 1 Vertreter aus jedem der übrigen Länder. In Ländern, in denen mehrere selbständig verfasste lutherische Kirchen bestehen oder in denen innerhalb einer Kirche eine Gruppierung nach Nationalitäten vorliegt, wird diesen einzelnen Kirchen oder Gruppen je ein eigener Vertrauensmann zugestanden. D. Ihmels und D. Morehead sind gebeten, für die genaue Festsetzung der Mitgliederzahl und für die Berufung der Mitglieder gemeinsam zu sorgen.

Auf einer Tagung des Engeren Ausschusses in Kopenhagen am 8. bis 10. Dezember 1923 ist beschlossen worden:

1. In Amerika werden 4 Mitglieder des Weiteren Ausschusses erwählt von der Vereinigten Lutherischen Kirche, 1 von der Norwegisch Lutherischen Kirche, 1 von der schwedischen Augustana-Synode, 1 von der Iowa-Synode, 2 bleiben noch offen.
2. Die Mitglieder des Weiteren Ausschusses aus den lutherischen Gruppen Europas werden zur Zeit noch nicht ernannt.
3. Der Reichsminister der Finanzen hat dem zugestimmt, daß auf Grund der Abgabefreiheit der öffentlichen Körperschaften hinsichtlich der Besteuerung der Betriebe (Gesetz vom 11. August 1923, Reichsgesetzblatt I Seite 769) Grundstücke, soweit sie im Eigentum von Religionsgesellschaften stehen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von einer **Belastung zu Gunsten der deutschen Rentenbank** (vergl. Verordnung über die Errichtung der deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923, § 6 Absatz 1, Reichsgesetzblatt I Seite 963) befreit sind, vorausgesetzt, daß diese Grundstücke bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rentenbankverordnung im Eigentum der Religionsgesellschaften gestanden haben.

4. Im August September Oktober November dieses Jahres sollen **Volksmissionswochen** in größerem Maße durch beide Mecklenburg veranstaltet werden. Diejenigen Herren Pastoren, die eine solche Volksmissionswoche für ihre Gemeinde wünschen, wollen sich beschleunigt wenden an die Geschäftsstelle für Volksmission (Pastor Rohrdanz-Grabow i. M.)

5. Der Oberkirchenrat ist dem **Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche** als Mitglied beigetreten und hat den Kirchenrat Krüger in Stargard mit seiner diesbezüglichen Vertretung beauftragt. Dieser wird versuchen, einen Zweigverein in Mecklenburg-Strelitz zu begründen. Die Herren Pastoren werden hiervon in Kenntnis gesetzt, um sich selber und andere geeignete Persönlichkeiten hierfür zu interessieren.

6. Dringend zu empfehlen für Gemeindeabende ist die **Anschaffung des „Filmsto“**, eines Miniatur-Projektionsapparates für stehende Lichtbilder, Type I 80 Mk.,

Type II 90 Mk., Type IIa 92 Mk., Type III 100 Mk., dazu Lichtbilderserien (z. B. das Menschenleben, Paul Gerhardt, das N. T., das Leben Jesu, das heilige Land, Martin Luther, Faust, Tell, Kinder- und Haus-Märchen u. s. w.) je 1 bis 2 Mk., zu beziehen vom Deutschen Evangelischen Filmdienst Dresden A., Ammonstr. 2. In zahlreichen Pfarrhäusern schon vorhanden. Pastor Zauel in Wetter (Ruhr) nennt in seiner Zeitschrift den Filmsto einen „Hilfsprediger von Gottes Gnaden“. Sehr empfehlende Auskunft erteilt Pastor Meyer-Hinrichshagen.

7. Unser **Pfarrerverein** gedenkt am Mittwoch, den 25. Juni, in Neubrandenburg eine Versammlung zu veranstalten, auf der unter anderem der Landesbischof einen Vortrag über „Zeitpredigt und Konfirmandenunterricht“ halten wird.

8. Der Norddeutsche Verband für Kindergottesdienst (Vorsitzender Pastor Pierfig-Bremen), dem auch beide Mecklenburg angeschlossen sind, veranstaltet in der Woche nach Pfingsten die **11. Norddeutsche Konferenz für Kindergottesdienst in Braunschweig**. Das ganze Programm wird veröffentlicht in Pierfigs Zeitschrift „Der Kindergottesdienst“, auf die hier gleichfalls hingewiesen wird. Ebenso wird aufmerksam gemacht auf die vorzügliche Schrift: „Der Kindergottesdienst auf dem Lande, seine Notwendigkeit Einrichtung und Ausgestaltung“, von Pfarrer Otto Mai, Verlag Bertelsmann-Gütersloh, 32 S.

9. Unter nochmaligem Hinweis auf das in der vorigen Nummer des Amtsblattes Seite 98 bis 99 über den „Evangelischen Bund“ und den „Internationalen Verband zur Verteidigung des Protestantismus“ Gesagte empfiehlt der Oberkirchenrat den Herren Pastoren, die Halbmonatschrift des Evangelischen Bundes zu halten, die **Deutsche Evangelische Korrespondenz**, Berlin W. 35, am Karlsbad 5, die wichtige Mitteilungen bringt. Preis monatlich 5 Goldpfennige. Das „Mitteilungsblatt“ (vorige Nummer Seite 99) wird bezogen durch Beitritt zum Internationalen Verband, Jahresbeitrag 3 Goldmark an die Zentralkasse des Evangelischen Bundes, Berlin W. 35, am Karlsbad 5, Postcheckkonto Berlin Nr. 118 24.

10. Nach halbjähriger Unterbrechung erscheint die **Zeitschrift „Kriegsgräberfürsorge“** wieder. Bestellungen nur bei dem „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 17H.

11. **Personalnachrichten:**

Der Kirchenrat Hermann Kooß in Weitin ist am 24. März gestorben.

Der Propst Wilhelm Moisin in Weseberg ist am 31. März in den Ruhestand getreten. Der Hilfsprediger Liz. Wilhelm Pleß ist am Sonntag Quasimodogeniti, den 27. April, als der von der Gemeinde gewählte Pastor in Weseberg eingeführt worden.

Der Kandidat der Theologie Wolfgang Fölsch, Hilfsprediger in Kublank, bestand am 3. Mai das zweite theologische Examen.

Die Kandidaten der Theologie Hans Goebeler aus Neustrelitz, Werner Reinhold aus Alt-Käbelsch, Walter Schulz aus Neubrandenburg bestanden am 6. Mai das erste theologische Examen.

Neustrelitz, den 8. Mai 1924.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.